

**Arbeitsmarktprogramm des Landes Schleswig-Holstein
Förderperiode 2021 – 2027 des ESF+**

Fachkräfteservice Schleswig-Holstein

**Ergänzende Förderkriterien
für das Beratungsnetzwerk Fachkräftesicherung**

vom 01.08.2022

Auf der Grundlage der Rahmenrichtlinie des Arbeitsmarktprogramms des Landes Schleswig-Holstein der Förderperiode 2021 – 2027 des ESF+ gelten nachfolgende vom Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus festgelegte Förderkriterien.

1. Zuwendungszweck

In Schleswig-Holstein ist ein Fachkräftemangel in bestimmten Branchen bereits vorhanden bzw. abzusehen, sodass die Fachkräfteinitiative Schleswig-Holstein (FI.SH) mit zahlreichen Maßnahmen und Projekten die mittelständisch geprägte Wirtschaft in Schleswig-Holstein bei der Fachkräftesicherung, also bei der Gewinnung, Bindung und Qualifizierung von Fachkräften unterstützt.

Die langfristigen Folgen von Demografie und Strukturwandel, aber auch die Auswirkungen der Coronapandemie führen insbesondere auf der Ebene der ausgebildeten Fachkräfte, Spezialistinnen und Spezialisten sowie Expertinnen und Experten zu einer spürbar erschwerten Fachkräftesituation. Angesichts eines prognostizierten deutlichen Rückgangs an Fachkräften bis zum Jahr 2035 droht sich der sozioökonomische Trend eines wachsenden Fachkräftemangels in Zukunft weiter zu verschärfen.

Das Ziel dieser Förderung ist die Stärkung und weitere Etablierung eines landesweiten Beratungsangebots zur Unterstützung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) in Schleswig-Holstein zur Fachkräftesicherung. Gleichzeitig soll die Bereitschaft der Unternehmen erhöht werden, sich in der Berufsausbildung zu engagieren und Praktika anzubieten. Vermittelt werden sollen zudem Informationen zu weitergehenden Unterstützungsangeboten.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die Personalkosten, die indirekten Kosten bzw. Gemeinkosten und die Sachkosten von Trägern mit Sitz oder Betriebsstätte in Schleswig-Holstein für insgesamt 10 Personalstellen (Vollzeitäquivalente/VZÄ).

Mit der Förderung des Beratungsangebotes soll eine flächendeckende Versorgung in Schleswig-Holstein sichergestellt werden, sodass ein Planungsraum eine personelle Mindestausstattung von 1 VZÄ für die Tätigkeit vorhalten muss.

- Planungsraum I (Flensburg, Schleswig-Flensburg, Nordfriesland):
bis zu 2 VZÄ;
- Planungsraum II (Kiel, Neumünster, Rendsburg-Eckernförde, Plön):
bis zu 3 VZÄ;
- Planungsraum III (Dithmarschen, Steinburg, Pinneberg, Segeberg, Ostholstein, Lübeck, Stormarn und Herzogtum-Lauenburg):
bis zu 5 VZÄ.

2.1. Zielgruppe der Förderung

Zielgruppe sind KMU mit Sitz oder einer Betriebsstätte in Schleswig-Holstein, die zu Fragen der Fachkräftesicherung eine Beratung wünschen.

Von der Beratung ausgeschlossen sind KMU,

- die sich in einem beantragten oder eröffneten Insolvenzverfahren oder einer Zwangsvollstreckung befinden;
- an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts oder Eigenbetriebe ab 25 % beteiligt sind;
- die sich mit einem Träger des Beratungsnetzwerks Fachkräftesicherung oder dem Träger der Servicestelle des Fachkräfteservice Schleswig-Holstein im Rechtsstreit befinden;
- die als Unternehmens- oder Wirtschaftsberaterinnen und Wirtschaftsberater in den Themenfeldern Personalpolitik oder Arbeitsorganisation tätig sind.

2.2. Inhalte der Förderung

Die Beraterinnen und Berater sollen die Unternehmen über verschiedene Möglichkeiten zur Fachkräftesicherung informieren und die Umsetzung konkreter Anpassungsschritte initiieren. Im Sinne einer Impulsberatung sollen im Rahmen der Beratung konkrete Herausforderungen und Problemlagen der Unternehmen erörtert und Impulse zu deren Bewältigung gesetzt werden.

Die Beratungen sollen daher im Minimum eine Stunde dauern, können aber auch mehrere Stunden an mehreren Terminen umfassen. Der Umfang einer Beratung sollte dabei insgesamt 8 bis 10 Stunden nicht überschreiten. Der Charakter einer Impulsberatung soll erhalten bleiben und der Gesamtberatungszeitraum i.d.R. 2 Monate nicht überschreiten. Von überjährigen Beratungen soll möglichst abgesehen werden, um

eine eindeutige Zuordnung eines Falles zu einem Bewilligungszeitraum zu ermöglichen.

Die Beratung kann durch digitale wie analoge Formate (z.B. Videokonferenzen, Vor-Ort-Gespräche) erfolgen.

Das Themenspektrum der Beratung soll die Schwerpunkte der FI.SH abdecken und kann beispielhaft folgende Inhalte umfassen:

- Nachwuchssicherung und Ausbildung;
- Personalentwicklung im Sinne von Weiterbildung, Qualifizierung und Karriereplanung auch vor dem Hintergrund der Digitalisierung;
- Familienfreundliche Personalpolitik zum Beispiel Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie Beruf und Pflege;
- Betriebliches Gesundheitsmanagement, insbesondere Erhalt und Ausbau der Beschäftigungsfähigkeit älterer Arbeitnehmer, Arbeits- und Gesundheitsschutz;
- Arbeitsorganisation, Personalführung und Betriebsklima;
- Chancengleichheit und Diversity, insbesondere Förderung von Frauen und von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Migrationshintergrund.

Impulsgebend soll zudem zur Fachkräftegewinnung aus dem EU-Ausland und im Rahmen des neuen Fachkräfteeinwanderungsgesetzes (Drittstaaten) beraten werden. Bis auf Weiteres ist in diesem Bereich eine enge Zusammenarbeit mit der Beratungsagentur Fachkräfteeinwanderung des IQ-Netzwerkes ebenso wie mit dem zuständigen Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge (LaZuF) sowie der Bundesagentur für Arbeit - Regionaldirektion Nord und weiteren beteiligten Stellen erforderlich.

Nicht beraten werden darf zu Insolvenz-, Rechts- und Versicherungsfragen sowie steuerberatenden Tätigkeiten, gutachterlichen Stellungnahmen oder ausschließlichen Zertifizierungsmaßnahmen sowie Personalfreisetzungsmaßnahmen. Soweit ein gesetzlicher Anspruch auf eine thematische Beratung besteht, darf ebenfalls keine Beratungsleistung erbracht werden.

Zum ESF+ Bundesprogramm INQA Coaching sind Synergien herzustellen und ggf. Verweisberatungen vorzunehmen, um zu verhindern, dass ein Unternehmen gleichzeitig Beratungsleistungen aus dieser Förderung und parallel aus dem Bundesprogramm erhält (Vermeidung von Doppelförderung).

2.3. Zusammenarbeit mit der Servicestelle

Für den Erfolg des Beratungsnetzwerkes ist eine enge Zusammenarbeit mit der Servicestelle des Fachkräfteservice Schleswig-Holstein unabdingbar.

Die ebenfalls im Rahmen der Aktion Fachkräfteservice Schleswig-Holstein geförderte Servicestelle ist Ansprechpartnerin sowohl für die Fachkräfteberaterinnen und Fachkräfteberater als auch für das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus.

Die Beraterinnen und Berater unterstützen die Servicestelle z.B. durch flankierende regionale Kommunikationsmaßnahmen, ein einheitliches Auftreten als Teil des Beratungsnetzwerkes und damit der Fachkräfteinitiative Schleswig-Holstein und die Mitwirkung bei der Erarbeitung von Standards und Vorlagen zur Sicherstellung der Beratungsqualität.

3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger können alle Stellen außerhalb der Landesverwaltung mit Sitz oder Betriebsstätte in Schleswig-Holstein sein. Sie sollten in die bestehenden Strukturen eingebunden sein und mit allen Netzwerkpartnern und Akteuren kooperativ zusammenarbeiten.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung mit Höchstbetragsbegrenzung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses auf Antrag gewährt. Die Förderhöhe beträgt maximal 75 % der förderfähigen Gesamtausgaben (ESF+ und Landesmittel). Die Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger müssen sich an der Finanzierung mit Eigenmitteln in Höhe von mindestens 25 % der förderfähigen Gesamtausgaben beteiligen.

Zuwendungsfähig sind Personalkosten für landesweit 10 Personalstellen (VZÄ) bis zur Entgeltgruppe 12 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Die direkten Personalkosten sind nachzuweisen und nach dem Ist-Kosten-Prinzip abzurechnen. Sie unterliegen auch den Prüfungen von Verwaltungsbehörde, Prüfbehörde, Landesrechnungshof und EU-Kommission. Für die Definition und Festlegung der einzelnen Bestandteile der direkten Personalkosten und der Zuordnung von Tätigkeiten im Rahmen des Landesprogramms Arbeit zu Entgeltgruppen, gilt das „Informationsblatt zu den Personalkosten“ in der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Fassung.

Die indirekten Kosten bzw. Gemeinkosten sowie die Sachkosten werden in Form einer Restkostenpauschale als Pauschalsatz von 30 % der zuwendungsfähigen direkten Personalkosten gefördert. Darüberhinausgehende Kosten sind nicht zuwendungsfähig. Für die Definition und Festlegung der einzelnen Bestandteile der Restkostenpauschale

sowie der weiteren Begriffsbestimmungen des Zuwendungsrechts gelten die „Fördergrundsätze Landesprogramm Arbeit“ in der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Fassung.

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

5.1. De-minimis-Beihilfe

Bei den Leistungen der Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger an die KMU handelt es sich um eine „De-minimis“-Beihilfe.

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt entsprechend den Regelungen der VO (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1) in der jeweils gültigen Fassung.

De-minimis-Beihilfen dürfen innerhalb eines fließenden Zeitraums von drei Kalenderjahren die folgenden Subventionswerte nicht überschreiten:

- „Allgemeine-De-minimis“-Beihilfen 200.000 Euro bzw. 100.000 Euro bei Unternehmen, die im Bereich des gewerblichen Straßengüterverkehrs tätig sind,
- „Fisch-De-minimis“-Beihilfen 30.000 Euro,
- „Agrar-De-minimis“-Beihilfen 20.000 Euro,
- „DAWI-De-minimis“-Beihilfen 500.000 Euro.

Die entsprechenden Erklärungen der KMU sind durch den Projektträger vor Beginn der Beratungen einzuholen und gemäß den Fristen im Zuwendungsbescheid aufzubewahren. Besonders wichtig ist die Dokumentation der Beratung durch das auf der Webseite der Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH) bereitgestellte Beratungsprotokoll, insbesondere die voraussichtliche Dauer der Beratung.

Näheres findet sich im „Informationsblatt zu De-minimis-Beihilfen“ in der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Fassung.

5.2. Umsatzsteuer

Zuwendungen können umsatzsteuerpflichtig sein. Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger sollten sich rechtzeitig beim zuständigen Finanzamt darüber informieren, ob die Zuwendung in ihrem Fall der Umsatzsteuer unterliegt. Eine ggf. anfallende Umsatzsteuer ist nicht förderfähig.

5.3. Erhebung von Daten der beratenden Unternehmen

Zur Erfüllung der Berichtspflichten gegenüber der EU wird ein datenschutzkonformes Monitoring-Verfahren angewendet, das eine regelmäßige Datenerhebung und -übermittlung der durchgeführten Beratungen an die Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH) erfordert.

Die Wirksamkeit der Förderung wird anhand von folgenden ESF relevanten Indikatoren gemäß Verordnung (EU) 2021/1057, Anhang I bemessen:

- Output-Indikator: Zahl der unterstützten Kleinunternehmen, kleinen und mittleren Unternehmen (einschließlich genossenschaftlicher Unternehmen und Sozialunternehmen),
- Ergebnis-Indikator: Anteil der beratenen Unternehmen, die innerhalb von 6 Monaten nach der Beratung weitere Schritte zur Umsetzung von Anpassungsmaßnahmen einleiten.

Die für das jeweilige Projekt zu erreichenden Zielwerte der Indikatoren werden durch den Zuwendungsbescheid festgelegt. Der Ergebnisindikator ist durch Befragungen der Unternehmen seitens der Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger zu erheben.

5.4. Kommunikations- und Öffentlichkeitsarbeit

Die Vorgaben der Europäischen Union (EU) zur Kommunikations- und Öffentlichkeitsarbeit sehen vor, dass die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger die Unternehmen und die Öffentlichkeit über die Zuwendung aus dem Arbeitsmarktprogramm und die Unterstützung der EU auf ihrer Webseite und in sozialen Medien, auf Unterlagen und Kommunikationsmaterial informieren. Eine Missachtung kann gemäß Artikel 50 Abs. 3 der Dach-VO zu einer Rückforderung von bis zu 3 % der Zuwendung aus ESF+ Mitteln führen. Näheres findet sich im „Leitfaden für die Öffentlichkeitsarbeit“, der auf der Webseite der Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH) heruntergeladen werden kann.

5.5. Bereichsübergreifende Grundsätze

In allen Phasen der Programmplanung und -umsetzung sind gemäß Art. 9 VO (EU) 2021/1060 in Verbindung mit Artikel 6 und Artikel 8 der VO (EU) 2021/1057 die bereichsübergreifenden Grundsätze und die EU-Grundrechtecharta zu beachten. Dies betrifft die Gleichstellung von Männern und Frauen, die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung, die Einbeziehung einer Geschlechterperspektive, die

Verhinderung jeglicher Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse¹, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung. Insbesondere wird die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen bei der Vorbereitung und Durchführung berücksichtigt und das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UNCRPD) eingehalten und geachtet. Hierfür sind substantielle/konkrete Ausführungen im Projektantrag und im Sachbericht vorzunehmen.

6. Bewilligungszeitraum, Verfahren

6.1. Durchführungszeiträume der Förderung

Der Durchführungszeitraum des 2. Förderabschnitts beginnt am 01.01.2023 und endet am 31.12.2023.

Weitere geplante Förderabschnitte analog zum Fachkräfteservice sind:

- 3. Förderabschnitt: 01.01.2024 – 31.12.2025,
- 4. Förderabschnitt: 01.01.2026 – 31.12.2028.

Vor jedem Förderabschnitt erfolgt eine erneute Ausschreibung, die auf der Webseite der IB.SH und über den Newsletter zum Arbeitsmarktprogramm bekanntgegeben wird.

6.2. Projektantrag

Der Projektantrag für den zweiten Förderzeitraum vom 01.01.2023 – 31.12.2023 ist vollständig **bis zum 15.09.2022, 12:00 Uhr**, schriftlich in einfacher Ausfertigung und zusätzlich als pdf-Datei per E-Mail an lpa-belege@ib-sh.de bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein, 24091 Kiel (Postfach) einzureichen.

Die Projektbeschreibung soll maximal 6-8 Seiten, Schriftgröße 12, ohne Anlagen umfassen und muss die sich aus den unten angeführten Auswahlkriterien ergebene Gliederung beachten. Über die im Förderantrag geforderten Anlagen hinausgehende Anlagen sind nicht zulässig.

In das Auswahlverfahren werden nur Förderanträge aufgenommen, die fristgerecht und mit allen erforderlichen Unterlagen und Nachweisen eingereicht wurden.

6.3. Auswahl der Projektträger

Die eingereichten Projektanträge werden von einer fachkundigen Jury aus Vertreterinnen und Vertretern des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus und der Investitionsbank Schleswig-Holstein als Bewilligungsbehörde unter Anwendung der nachfolgenden Auswahlkriterien bewertet (Scoring-Modell) und durch das Ministerium bestätigt.

¹ Der Begriff entspricht dem Wortlaut der EU-Verordnungen. Auf Landesebene wird er künftig in Gesetzen und Verordnungen nicht mehr verwendet.

1) Projektkonzeption (40%)

- Übereinstimmung mit der inhaltlichen Zielsetzung der Förderkriterien.
- Ausrichtung des Projekts am Beratungs- und Informationsbedarf der Unternehmen in Schleswig-Holstein zur Fachkräftesicherung.
- Projektskizze mit Regionalkonzept zur Darstellung der eigenen Personalkapazität und regionalen Abdeckung sowie der Vernetzung mit den angrenzenden Einsatzgebieten weiterer Träger, sodass ein trägerübergreifendes Netzwerk gebildet wird.
- Enge Zusammenarbeit mit der Servicestelle, mit der Beratungsagentur Fachkräfteeinwanderung des IQ-Netzwerkes, mit dem zuständigen Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge (LaZuF) sowie der Bundesagentur für Arbeit – Regionaldirektion Nord und weiteren Beteiligten.
- Spezifischer Beitrag zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen:
 - Gleichstellung Männer und Frauen, Berücksichtigung Geschlechtergleichstellung und Einbezug einer Geschlechterperspektive,
 - Nichtdiskriminierung,
 - Zugänglichkeit zur Beratungsleistung auch für Menschen mit Behinderungen, u.a. durch verschiedene Kontaktmöglichkeiten, ggf. Vor-Ort-Besuche.
- Struktur und Umfang des Konzepts (siehe Punkt 6.2).

2) Eignung des Projektträgers (40%)

- Expertise zur Thematik der Fachkräftesicherung sowie regionale Verankerung.
- Erfahrung im Betrieb von Beratungsstellen und der Durchführung von Beratungen.
- Eingebundenheit und Kontakt zu den Unternehmen in Schleswig-Holstein (regionale Vernetzung).
- Kenntnisse über die Strukturen auf Landes- und Bundesebene zur Fachkräftesicherung und damit verbundenen Themenkomplexen, wie der dualen Ausbildung, der Gewinnung ausländischer Fachkräfte sowie dem Arbeits- und Gesundheitsschutz.
- Sächliche und personelle Ausstattung (personell und sächlich in der Lage, die im Zuwendungszweck beschriebenen Ziele und Aufgaben effektiv wahrzunehmen).

3) Projektfinanzierung (20%)

- Erbringung der vorgesehenen Eigenbeteiligung in Höhe von mindestens 25 %.
- Schlüssige Kostenaufstellung mit Erläuterung der einzelnen Kostenpositionen.
- Einhaltung der vorgegebenen maximalen tariflichen Eingruppierungen.

6.4. Bewilligung

Die Investitionsbank Schleswig-Holstein nimmt als Bewilligungsbehörde für das ausgewählte Vorhaben die abschließende Antragsbearbeitung vor und erstellt den Bewilligungsbescheid für das berücksichtigte Vorhaben. Die abgelehnten Anträge erhalten einen Ablehnungsbescheid.

Die Benachrichtigung durch die Investitionsbank Schleswig-Holstein erfolgt voraussichtlich im **November 2022**. Die Abwicklung der Zuwendung erfolgt nach der Bewilligung ebenfalls durch die Investitionsbank Schleswig-Holstein.

7. Ansprechpartner

Investitionsbank Schleswig-Holstein
Herr Siehl
Zur Helling 5-6
24143 Kiel
Tel.: 0431 9905-2765